



Wie umgehen mit Naturdenkmälern?

Alte Bäume sind durch Krankheiten, Klimawandel und unsachgemäße Behandlung gefährdet. Daher sollen sie als Naturdenkmäler geschützt werden. Oft führt aber gerade hier ein sehr hoher Anspruch an die Verkehrssicherheit zum Verlust der alten Bäume. Aus diesem Grund ist es unter Anwendung der aktuellen Richtlinien wichtig, die Verkehrssicherheit richtig zu beurteilen. Daher sind der Gesetzgeber, die Naturschutzbehörden und die ausführenden Baumpflegefirmen gefragt, um den langfristigen Erhalt der wertvollen alten Bäume umzusetzen.

TEXT: PHILIPP FUNCK

Während Klima- und Artenschutz immer mehr in den öffentlichen Fokus rücken und von der Politik große Versprechungen gemacht werden, ist der Erhalt von wertvollen alten Bäumen rückläufig. Dies wird besonders an dem zunehmenden Verlust von Naturdenkmälern (ND) deutlich. Während die

fachliche Kompetenz mit vielen Fortbildungen und immer besseren Untersuchungsmethoden zunimmt, ist der Erhalt von ND wegen überzogenen Anforderungen an die Verkehrssicherheit fortschreitend bedroht.

Wo früher die Pflege und Entwicklung im Vordergrund standen, werden

heute nur noch selten Maßnahmen für Pflege und Erhalt von ND in Auftrag gegeben.

Geschichtliches

Der Begriff des Naturdenkmals wurde von Alexander von Humboldt unter anderem für alte Bäume und Baumgruppen geprägt. Die Idee, alte Bäume als ND zu schützen, kam Ende des 19. Jahrhunderts auf. Hier fiel einigen preußischen Forstleuten auf, dass alte, schöne Bäume zunehmend der Axt zum Opfer fallen. Hieraus sind die forstbotanischen Merkbücher in den einzelnen preußischen Provinzen entstanden. Das erste Merkbuch wurde am 1.1.1900 von Prof. Dr. Conwentz veröffentlicht [1]. Für Hessen-Nassau hat Adolf Rörig 1905 das Merkbuch zusammengestellt [6]. Von den hier beschriebenen Bäumen sind leider nicht alle, aber doch



Foto: P. Funck

Abb. 1: Die Linde an der Grillhütte in Cassdorf 2019 nach Einbau von statischen und dynamischen Kronensicherungen wegen eines hohlen Stamms mit zwei Rissen. Zu beachten ist die vitale, ausgeglichene Krone, die sehr gut in der Lage ist, Windlasten dynamisch abzubauen. Die Verkehrserwartung ist hier sehr gering und die Verkehrssicherheit konnte wiederhergestellt werden.



Foto: P. Funck

Abb. 2: Der Torso der Linde aus Abb. 1 mit der statischen Sicherung unmittelbar unter den Kappstellen

„Die systembedingte Zerstörung von Naturdenkmalen muss durch Qualifizierung der Behörden, ausführende Firmen und entsprechende gesetzliche Grundlagen verhindert werden.“

PHILIPP FUNCK

einige noch heute – 120 Jahre später – zu finden. Vorschläge zur Erhaltung der gefährdeten ND und eine ausführliche Definition verfasste Conwentz 1904.

Für das Deutsche Reich wurde der Schutz von ND im Reichsnaturschutzgesetz (RNG) von 1935 gesetzlich einheitlich geregelt. Unter anderem wurde die rechtliche Grundlage für den Schutz der Bäume geschaffen. In § 3 wird das ND definiert. Nach § 24 RNG ist die Ausweisung eines ND eine entschädigungslose Rechtsbeschränkung, die von Gebühren und Grundsteuern befreit. Verstöße sind strafbare Handlungen, die mit bis zu zwei Jahren Gefängnis oder Geldstrafe geahndet werden können.

In der Durchführungsverordnung von 1936 § 10 steht:

1) Die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale und Naturschutzgebiete muss der Eigentümer, ... nach den Anordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde dulden. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nötigenfalls durch polizeilichen Zwang. Dem Eigentümer oder sonst betroffenen bleibt es unbenommen, die erforderlichen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen auf eigene Kosten selbst auszuführen. Nimmt er die Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen selbst vor, so hat er die Kosten zu tragen, dagegen werden die Kosten der von der Reichsnaturschutzbehörde als notwendig erkannten und von ihr durchgeführten Maßnahmen auch von ihr zu tragen



Abb. 3: Dieselbe Linde steht hier in der Bildmitte vor der roten Grillhütte im März 2022 nach einer Kappung von 23 m auf 7 m.



Abb. 4: Der Baum hat umfangreiche Neuaustriebe gebildet, die zu einem erheblich höheren Pflegeaufwand in der Zukunft führen.

sein (...). Unter dieses Verbot fällt jedoch nicht die dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten gemäß § 15 Abs. 2b. Gef. zustehende Befugnis, die zur pfleglichen Behandlung des Naturdenkmals erforderlichen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen selbst vorzunehmen. Hierzu gehört beispielsweise die Entfernung abgestorbener Baumäste, die für die Vorübergehenden eine Gefahr bedeuten.

Damit übernahm der Staat die zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz und der Erhaltung des ND, während die Maßnahmen für die Verkehrssicherheit wei-

ter vom Eigentümer zu tragen waren. Heute ist es oft umgekehrt. Die Verwaltung kümmert sich um die Verkehrssicherheit, während oft die Eigentümer sich für den Erhalt einsetzen.

Das RNG hatte auch nach 1945 Fortbestand und wurde in der ehemaligen DDR 1954 und in der BRD 1974 in die neuen Naturschutzgesetze umgewandelt. Das Hessische Naturschutzgesetz (HNatSchG) wurde erstmals 1980 erlassen. In den 1980er-Jahren wurde daher viel in den Erhalt und die Pflege von alten Bäumen investiert. Leider hat in dieser Zeit die zum Teil sehr teure Baumchirurgie oft zur Zerstörung des ND beigetragen. 2010 ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) grundlegend novelliert worden und die Naturschutzgesetze der Länder wurden durch Ausführungsgesetze (z. B. HAG-BNatSchG) des BNatSchG ersetzt. Hier sind bei genauerem Hinsehen in den einzelnen Ländern wesentliche Unterschiede zu beobachten.

Während zum Beispiel bei den Maßnahmen und Veränderungen an ND in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg der Naturschutzbeirat mitentscheidet, wird z. B. in Hessen der Naturschutzbeirat über derartige Maßnahmen nicht informiert.

Verlust von Erhaltungs- und Pflegeplänen nach BNatSchG

Durch die Novellierung 2010 sind die in § 17 HNatSchG „Schutzvorschriften und Pflegepläne“ von 1980 für ND gestrichen worden. Für Naturschutzge-

Schneller ÜBERBLICK

- » **Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen** wurden wegen rechtlicher Anforderungen durch die Verkehrssicherheitsmaßnahmen ersetzt
- » **Unverhältnismäßige Erwartungen an die Verkehrssicherheit** gefährden geschützte Lebensräume
- » **Nur Fachfirmen für Altbäumpflege** dürfen die Maßnahmen durchführen
- » **Die ZTV Baumpflege** ist die Grundlage für fachgerechte Pflege
- » **Die Naturschutzbeiräte** sollten an den Entscheidungen beteiligt werden



Foto: P. Funck

Abb. 5: Die Hute-Eichen in der Leutenhecke: Im Vordergrund sind die Naturdenkmal-Eichen zu sehen. Hier wurde alles Totholz entfernt. Im Hintergrund ist eine Schutzhütte mit weiteren Eichen links davon, die nicht als Naturdenkmale ausgewiesen sind.

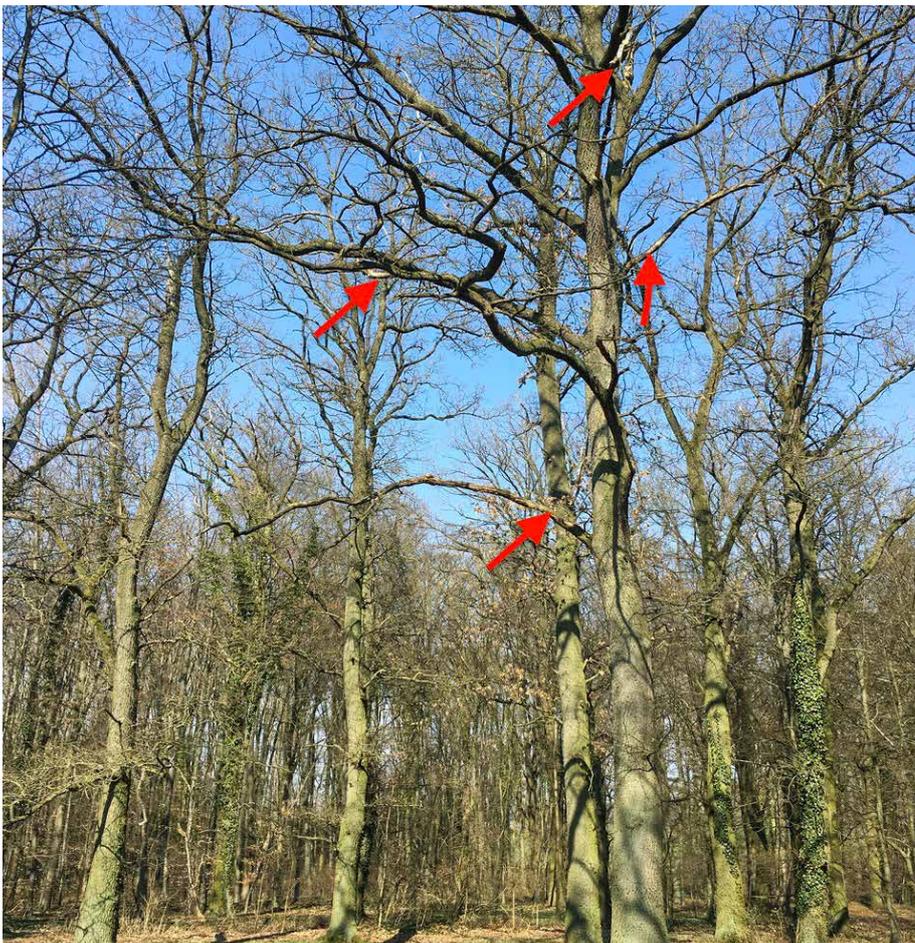


Foto: P. Funck

Abb. 6: Bei der Eiche direkt neben der Schutzhütte wurde das Totholz (rote Pfeile) seit 20 Jahren beobachtet. Sie ist kein Naturdenkmal. Hier sind es walddtypische Gefahren. Das Totholz muss nicht entnommen werden, sondern sollte als wichtiger Lebensraum erhalten bleiben.

bierte sind die Pflegepläne in Bewirtschaftungspläne umgewandelt worden. Die rechtliche Verpflichtung für die Naturschutzbehörde, für ND Pflegepläne mit den notwendigen Pflege- und Entwicklungsplänen aufzustellen und für deren Durchführung zu sorgen, ist in dem neuen Gesetz seit 2010 also nicht mehr vorhanden.

Demgegenüber gelten Verordnungen, die auf Grundlage des HNatSchG erlassen worden sind, nach § 32 fort. Hierin sind der umfangreiche Schutzstatus und die Auflagen gegenüber Dritten beschrieben. Allerdings kann sich die Behörde mit dem Argument der Verkehrssicherheit über diesen Schutz hinwegsetzen.

Damit sind die ND zwar grundsätzlich noch gesichert. Es fehlt jedoch die rechtliche Grundlage, die Pflege- sowie den Erhalt langfristig zu planen, zu dokumentieren und Pflegemaßnahmen aus dem Haushalt zu finanzieren. Mit dem Entwurf zum neuen Hessischen Naturschutzgesetz ist nur noch der Begriff „Naturdenkmal“ gesichert. Der Schutz der ND ist im § 28 Bundesnaturschutzgesetz beschrieben.

Da aber keine Planung und Pflege der ND mehr vorgeschrieben ist, ist der Verlust von vielen für den Arten- und den Naturschutz besonders wertvollen Bäumen durch Adhoc-Aktionen vorprogrammiert.

So wurde zum Beispiel eine vitale alte Linde mit einem hohlen Stamm von 26 m Höhe auf 7 m abgesetzt, obwohl drei Jahre vorher aufwändige Sicherungsmaßnahmen mit statischer und dynamischer Kronensicherung durchgeführt worden waren und sich seitdem nichts an dem Baum geändert hatte.

Einem Anwohner war aufgefallen, dass der Stamm gespalten ist. Der Baum (Abb. 1–3) wurde zeitnah kontrolliert. Aufgrund der Stammschäden und des hohlen Stamms wurde vom Baumkontrolleur im Auftrag der Behörde ein Absetzen des Baums auf einen Torso beauftragt. Ob vorab eine eingehende Untersuchung erfolgte, ist unbekannt. Es ist durchaus möglich, dass ohne Einsicht in die Akten entschieden wurde, sofort zu handeln – mit dem Ergebnis, dass ein gesichertes ND mit geringer Verkehrserwartung zerstört worden ist.

Bei Beachtung der Baumkontrollrichtlinien hätte ein Abwägungsprozess

unter Berücksichtigung der Verkehrserwartung, der erfolgten und dokumentierten Maßnahmen und der Bedeutung des Baums für das Landschaftsbild, den Artenschutz und die Umwelt erfolgen müssen. Eine Kappung wie sie in Abb. 2 zu sehen ist, ist nach ZTV-Baumpflege [4] eine baumzerstörende Maßnahme, die erhebliche Folgekosten verursacht, da die Neuaustriebe alle 3 bis 5 Jahre vereinzelt und/oder eingekürzt werden müssen.

In einem weiteren Beispiel geht es um die Bedeutung von Totholz in alten Eichen. Es ist verbreiteter Standard, die Bäume zu kontrollieren und routinemäßig Totholzbeseitigung zu beauftragen. Gerade in ND ist oft Totholz zu finden. Totholz ist jedoch ein wichtiger Lebensraum für besonders geschützte Arten. Bei geringer Verkehrserwartung ist nicht nachvollziehbar, dass bei dem ND das Totholz entfernt werden muss, während die Nachbareichen, die nicht von der Naturschutzbehörde kontrolliert werden, voller Totäste bleiben können.

Hier handelt es sich um 15 alte Hute-Eichen (ND), bei denen starkes Totholz entfernt wurde. Die Eichen stehen am Waldrand auf einem Platz mit Schutzhütte, der früher als Kirmesplatz genutzt wurde. Heute kommen nur noch vereinzelt Spaziergänger vorbei. Das Totholz wurde über 20 Jahre ohne wesentliche Veränderungen dokumentiert. 2019 war das Totholz im Rahmen der Baumpflege kontrolliert und wo notwendig eingekürzt bzw. entnommen worden. Dies wurde im Abnahmeprotokoll dokumentiert. Zur Bedeutung dieses Totholzes wurde ein separater Bericht erstellt. Diese Informationen waren der ausführenden Firma nicht bekannt. Es wurde lediglich eine Totholzbeseitigung durch die Behörde beauftragt. Dies führte dazu, dass alles Totholz entnommen wurde, ohne zu berücksichtigen, dass die Totholzentfernung nach der ZTV 2017 auf Totholz bis 10 cm begrenzt ist [4]. Das Ergebnis ist eine vollständige Entnahme der geschützten Lebensräume, ohne dass dies für die Verkehrssicherheit notwendig gewesen wäre.

Direkt neben der Schutzhütte stehen noch weitere zehn Eichen (keine ND) voller Totholz. Bei diesen Bäumen verbleibt das Totholz im Baum, da es sich hierbei um eine walddtypische Gefahr handelt. Hier entsteht der



Abb. 7: Ein starker Totast mit Moosen und Flechten auf der Borke, zersetztem Splintholz und festem Kernholz. Der Ast war verkehrssicher.

Eindruck, dass Lebensräume, die in der Verantwortung der Naturschutzbehörde sind, aufgrund der Verkehrssicherungspflicht eher gefährdet als geschützt sind.

Bedeutung der Naturschutzbeiräte

Naturschutzbeiräte sind grundsätzliche beratend tätig und haben keine Kontrollfunktion gegenüber den Behörden. In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben die anerkannten Naturschutzvereinigungen über die Naturschutzbeiräte ein Mitwirkungsrecht, das sich aus § 63 BNatSchG i. V. m. § 36 Nr. 1 und 2 BbgNatSchAG ableitet. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigen-Gutachten zu geben, bevor Ausnahmen gem. § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG und Befreiungen gem. § 67 BNatSchG erteilt werden. In Hessen wird der Naturschutzbeirat bei Maßnahmen an ND weder informiert noch beratend beteiligt. Die Ergebnisse aus Gutachten und Baumkontrollen werden dem Naturschutzbeirat aus vermeintlichen Datenschutzgründen nicht zur Verfügung gestellt. Somit ist ein fachlicher Austausch über den Naturschutzbeirat nicht möglich. Zudem wird der Naturschutzbeirat bei den stark eingreifenden Maßnahmen an den ND nicht beteiligt.

Baumkontrolle und Maßnahmen in der Praxis

Grundsätzlich gelten auch bei den ND die Baumkontrollrichtlinien der FLL [3]. Nach diesen sind die Kontrollen zur Verkehrssicherheit durchzuführen. Bei Bedenken – insbesondere bei den alten,

oft hohlen Bäumen – sind eingehende Untersuchungen durchzuführen. Es empfiehlt sich, die Kontrollergebnisse in einem professionellen Baumkataster zu dokumentieren. Gerade bei der Beurteilung langlebiger Bäume ist dies wichtig, um Vorgeschichte und Entwicklung nachvollziehen zu können. Ein häufiger Wechsel der Personen für die Baumkontrolle, insbesondere wenn dieser Person die alten Daten nicht zur Verfügung stehen, kann für ND zerstörerisch sein. Wie im ersten Beispiel bei der Linde wird die Krone bei einem hohlen Baum adhoc prophylaktisch um 15 % eingekürzt, wenn nicht bekannt ist, dass dieselbe Maßnahme vor drei Jahren schon durchgeführt wurde. Nach einigen Wiederholungen solcher Aktionen ist der Baum dann zerstört.

Hinzu kommt, dass Baumpflegemaßnahmen grundsätzlich nach ZTV-Baumpflege auszuführen sind. Im Einzelfall ist zu begründen, warum von der ZTV abgewichen wird. Dies kann zum Beispiel in Form eines Gutachtens geschehen. Die Kappung der Linde im ersten Beispiel ist weder nach der ZTV Baumpflege zulässig, noch ist es wirtschaftlich vertretbar. Damit ist dies ein Verstoß gegen § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Naturschutzverordnung des Kreises:

§ 2 (1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals ist verboten. (2) Ferner sind nach näherer Bestimmung der Anlage folgende Handlungen, die zu einer Zerstörung; Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Die Naturschutzbehörde kann mit der Begründung, die Verkehrssicherheit herstellen zu müssen, sich selbst eine Ausnahme zu der Verordnung erteilen. Ob dies gerechtfertigt ist oder nicht, wird nicht überprüft. Aus Sicht des Behördenvertreters ist somit die Verkehrssicherheit das einzige Haftungsrisiko. Die Zerstörung eines ND hat für die Behörde augenscheinlich keine Konsequenzen.

Um zu prüfen, ob eine Ausschreibung von Baumpflegemaßnahmen fachgerecht ist, ist der Umgang mit dem Totholz ein guter Indikator. Ein häufiger Fehler ist, dass zum Beispiel Totholz grundsätzlich als verkehrgefährdend gilt, ohne dies zu prüfen. Wenn in der Ausschreibung „Totholzbeseitigung“



steht, lässt dies vermuten, dass die neue ZTV von 2017 nicht Grundlage ist. In der neuen ZTV, Kapitel 3, steht „Totholz-entfernung“ mit der Ausführung, dass das Totholz von 3 bis 10 cm an der Basis gemessen zu entfernen ist. Das Totholz über 10 cm muss im Einzelnen beschrieben werden [4]. In der alten ZTV hieß es noch „Totholzbeseitigung“, womit das gesamte Totholz gemeint war.

Auch ist nach dem Kapitel 0 der ZTV Art und Umfang der Maßnahme zu beschreiben. Bei den Hute-Eichen wäre es besonders wichtig gewesen zu beschreiben, welches Totholz wie zu entfernen ist (Abbrechen, an der Basis absägen, einen Stummel für Artenschutz stehen lassen). Bei Eichen kann Totholz über 10 cm oft im Baum verbleiben, da in der Regel das Splintholz von Pilzen befallen ist und zersetzt wird. Da z. B. bei Eichen aber die meisten Pilze, die das Splintholz befallen, das Kernholz nicht angreifen können, bleibt das Kernholz erst vom Befall und Zersetzung geschützt und trocknet später aus. Damit wird eine spätere Besiedlung durch Pilze, die das Kernholz zersetzen, verhindert und

Literaturhinweise:

[1] CONWENTZ, H. (1900): *Forstbotanisches Merkbuch. Nachweis der beachtenswerthen und zu schützenden urwüchsigen Sträucher, Bäume und Bestände im Königreich Preussen. Band I Provinz Westpreußen. Preußen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forst, Gebr. Borntraeger, Berlin.* [2] EBERT, A.; BAUER, E. (1993): *NaturschutzR - Naturschutzgesetze des Bundes und der Län-der. 6. Auflage Beck-Text im DTV Verlag.* [3] FLL (2020): *Richtlinien zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen - Baumkontrollrichtlinien. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau, Bonn.* [4] FLL (2017): *ZTV-Baumpflege - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau, Bonn.* [5] KLOSE, H.; VOLLBACH, A. (1936): *Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichs-gesetzblatt I G. 821) mit Verordnung zu seiner Durchführung vom 31. Oktober 1935. Verl. Von J Neumann-Neudamm. Melsungen.* [6] RÖRIG, A. (1905): *Forstbotanisches Merkbuch. Nachweis der beachtenswerthen und zu schützenden urwüchsigen Sträucher, Bäume und Bestände im Königreich Preussen. Band III Provinz Hessen-Nassau. Preussen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forst, Gebr. Borntraeger, Berlin.* [7] <https://de.wikipedia.org/wiki/Naturdenkmal> (aufgerufen am 30.10.2022) [8] https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=4200488,1 *HAGB-NatSchG, HE - Hessisches Ausführungsgesetz Bundesnatursch... - Gesetze des Bundes und der Länder* (aufgerufen am 30.10.2022)

das Totholz verbleibt über Jahrzehnte im Baum ohne abzubrechen.

Gängige Praxis wie in dem Beispiel ist, dass die Beseitigung allen Totholzes in einem ND mitten im Wald beauftragt wird, während die umstehenden Bäume voller Totholz (waldtypische Gefahr) verbleiben. Hier wäre es sinnvoll in der Ausschreibung oder der Auftragsvergabe zu erwähnen, dass nur das für die Verkehrssicherheit relevante Totholz aus dem ND entfernt werden muss. In der Praxis lässt sich dies oft durch Totholzzupfen mit der Stangensäge umsetzen, ohne dass der ganze Baum durchklettert werden muss.

Fazit und Konsequenzen

Daraus ergibt sich, dass der Erhalt der ND auf das persönliche Interesse und den Einsatz von Behördenvertretern angewiesen ist, um Verkehrssicherheitsmaßnahmen so durchzuführen, dass sie nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern auch einen langfristigen Erhalt des Baums und seiner geschützten Lebensräume sicherstellen. Die Gesetzesgrundlage und damit auch die Verwaltung der ND geht leider in zunehmendem Maß in die andere Richtung, sodass einige Behörden aus überzogenen Erwartungen an die Verkehrssicherheit und aus Angst vor der Haftung lieber die ND etwas mehr zurückschneiden oder nach Möglichkeit ganz entfernen lassen.

Ausschreibungen und damit ständig wechselndes Kontrollpersonal und immer wieder wechselnde Auftragnehmer führen bei fehlenden oder den Ausführenden nicht bekannten Entwicklungsplänen zu ständig wechselnden Maßnahmen, während es für den Erhalt von alten Bäumen wichtig ist, ein langfristiges Konzept für die Pflege zu entwickeln und durch wiederholtes Beobachten auch die Auswirkungen des eigenen Handelns beobachten zu können.

Ausblick

Gesetzliche Grundlagen

Es braucht wieder eine Rechtsgrundlage, durch welche die Naturschutzbehörden verpflichtet werden, entsprechende Entwicklungspläne aufzustellen. Damit ist dann auch die Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen im Haushalt zu begründen.

Beauftragung von Maßnahmen und deren Dokumentation

Ein erster Schritt hierzu wären verbindlich vorgeschriebene Baumkataster, in denen den Ausführenden nicht nur der aktuelle Zustand, sondern auch die Historie der erfolgten Maßnahmen, Bilder und alle relevanten Untersuchungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Baumkataster können auch als einfache Entwicklungspläne verstanden werden.

Die Maßnahmen müssen nicht nur beauftragt werden, sondern die Ausführenden müssen vor Ort eingewiesen und die Maßnahmen verbindlich abgenommen werden. Die Abnahme sollte protokolliert werden. Hier empfiehlt es sich für eine langfristige Betreuung, dass dies durch fachlich kompetente und entsprechend fortgebildete Mitarbeiter der Behörde erfolgt und nicht durch immer wieder wechselnde externe Beratungsbüros.

Die neuen FLL-Baumkontrollrichtlinien schreiben einen Abwägungsprozess von Verkehrssicherheit, Naturschutz und Artenschutz bei allen Bäumen vor [3]. Dies ist bei den ND besonders wichtig. Oft kommen hier noch die kulturelle oder wissenschaftliche Bedeutung und der Denkmalschutz hinzu.

Interne und externe Kommunikation der Behörde

Es ist wichtig, die Pflege und Entwicklung von ND auch innerhalb der Behörde zu besprechen. Die Ergebnisse der Baumkontrolle, die Gutachten der eingehenden Untersuchungen und Abnahmeprotokolle sollten dem Naturschutzbeirat und auch interessierten Mitbürgern zur Verfügung gestellt werden, um eine maximale Transparenz zu erreichen.



Philipp Funck

Philipp-Funck@t-online.de

ist Baumbiologe und leitet als Baumsachverständiger den Betrieb Baumpflege Funck in Schwalmstadt.